



- 86. *Beschluss des Landtages vom 13. Dezember 2007 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2008*
- 87. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 88. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
- 89. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 90. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2008)*
- 91. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Errichtung des Tourismusverbandes Osttirol*
- 92. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)*

86. • Beschluss des Landtages vom 13. Dezember 2007 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2008

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2008 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€ 2.482.746.700,-
Einnahmen	€ 2.424.746.700,-
Abgang	€ 58.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€ 132.728.900,-
Einnahmen	€ 132.728.900,-
Fremdfinanzierung.....	€ 89.271.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Ein-

nahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,- € überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinn des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- € zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- €) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- € im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 132.728.900,- € dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 125/2003, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 89.271.000,- €.

(2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,- € Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landes-

voranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2008 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2008 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

bis zum 31. Dezember 2008 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2008 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2009 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführungen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten scheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

87. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,095 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 109/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

88. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflieglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 8,28 Euro pro Pfliegetag.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 111/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

89. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2007 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pfliegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensiveinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung

während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,05 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,05 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	0,90 Euro
für den forensischen Bereich jedoch	1,45 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T.	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,40 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,90 Euro

(2) Die für das Jahr 2007 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,06 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol.....	0,90 Euro
für den forensischen Bereich jedoch	1,58 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,94 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,88 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	0,88 Euro

A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz.....	0,91 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,16 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,41 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,88 Euro

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr.110/2006, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2008 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

90. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2008)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBL. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 28/2007, wird verordnet:

§ 1

Die Zugehörigkeit der einzelnen Tourismusverbände zu den Ortsklassen in den Vorschreibungszeiträumen 2008 bis 2012 wird wie folgt bestimmt:

a) zur Ortsklasse A gehören die Tourismusverbände:

Achensee
Erste Ferienregion im Zillertal Fügen – Kaltenbach
Ferienregion St. Johann in Tirol, Oberndorf,
Kirchdorf, Erpfendorf
Kaiserwinkl
Kitzbühel Tourismus
Kitzbüheler Alpen – Brixental
Lechtal
Mayrhofen
Ötztal Tourismus
Paznaun
Pillerseetal
Pitztal
Seefeld
Serfaus – Fiss – Ladis

St. Anton am Arlberg
Stubai Tirol
Tannheimer Tal
Tiroler Oberland
Tiroler Zugspitz Arena
Tux – Finkenberg
Wilder Kaiser
Wildschönau
Zell – Gerlos, Zillertal Arena

b) zur Ortsklasse B gehören die Tourismusverbände:

Alpbachtal und Tiroler Seenland
Mieminger Plateau & Fernpass Seen
Osttirol

c) zur Ortsklasse C gehören die Tourismusverbände:

Ferienland Kufstein	Silberregion Karwendel
Ferienregion Hohe Salve	Tirol West
Ferienregion Reutte	tirolmitte
Imst – Gurgltal	Wipptal
Region Hall – Wattens	

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten, sofern in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, die Ortsklassenverordnung 1999, LGBl. Nr. 128/1998, die Ortsklassenverordnung 2004, LGBl. Nr. 123/2003, sowie die Ortsklassenverordnung 2007, LGBl. Nr. 56/2006, außer Kraft.

(2) Die Ortsklassenverordnung 1999 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 1999 bis 2003 anzuwenden.

(3) Die Ortsklassenverordnung 2004 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 2004 bis 2006 anzuwenden.

(4) Die Ortsklassenverordnung 2007 ist weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für den Vorschreibungszeitraum 2007 anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

91. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Errichtung des Tourismusverbandes Osttirol

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2007, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Lienz, der Marktgemeinden Matrei in Osttirol, Nußdorf-Debant und Sillian sowie der Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen sowie der Tourismusverbände Lienzer Dolomiten, Hohe Tauern Osttirol und Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol verordnet:

§ 1

Für die Gebiete der Stadtgemeinde Lienz, der Markt-

gemeinden Matrei in Osttirol, Nußdorf-Debant und Sillian sowie der Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Osttirol“ und hat seinen Sitz in Lienz.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen LGBl. Nr. 100/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 118/2003, sowie LGBl. Nr. 115/2003 und LGBl. Nr. 122/2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. INr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2007, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A 12 Inntal Autobahn zwischen km 0,00 an der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland und der westlichen Grenze des Gemeindegebietes von Zirl festgelegt.

§ 3

Verbot

Das Befahren der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrtrichtungen von km 6,350 im Gemeindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl ist mit folgenden Fahrzeugen verboten:

Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, zum Transport folgender Güter:

a) ab dem 2. Mai 2008:

1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung

der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG),

2. Steine, Erden, Aushub.

b) ab dem 1. Jänner 2009:

1. Rundholz und Kork,

2. Nichteisen- und Eisenerze,

3. Kraftfahrzeuge und Anhänger,

4. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,

5. Marmor und Travertin,

6. Fliesen (keramisch).

§ 4

Ausnahmen

(1) Vom Verbot nach § 3 sind unbeschadet der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 2 IG-L ausgenommen:

a) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der Kernzone be- oder entladen werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone),

b) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der erweiterten Zone be- und entladen werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone),

c) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum Bahnterminal Hall in Fahrtrichtung Osten sowie zum Bahnterminal Wörgl in Fahrtrichtung Westen, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,

d) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung vom Bahnterminal Hall in Richtung Westen und vom Bahnterminal Wörgl in Richtung Osten, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,

e) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind.

(2) Innerhalb der Kernzone liegen die politischen Bezirke Imst, Innsbruck Land, Innsbruck Stadt, Kufstein und Schwaz.

Innerhalb der erweiterten Zone liegen in

a) Österreich: die politischen Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See,

b) Deutschland: die Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt) und Traunstein,

c) Italien: die Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal.

(3) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. c und d sind mit-

zuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und auszuhändigen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck